

## **BBBank eG**

Offenlegungsbericht

nach Art. 433c Abs. 2 CRR

per 31.12.2024

## Inhaltsverzeichnis

1.	Risikomanagement (Art. 435 Abs. 1 Buchst. a, e und f; Art. 435 Abs. 2 Buchst. a, b und c)	3
2.	Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)	4
3.	Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 438 Buchst. c und d)	10
4.	Schlüsselparameter (Art. 447)	11
5.	Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 Buchst. a – d, Buchst. h – k CRR i.V.m. §16 Abs. 1 InstitutsVergV)	13

Die BBBank verfügt gemäß Art. 431 CRR über geeignete interne Verfahren, in denen wir festgelegt haben, wie wir unseren Offenlegungspflichten nachkommen. Dieser Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit diesen Verfahren erstellt und vom Vorstand freigegeben.

## 1. Risikomanagement (Art. 435 Abs. 1 Buchst. a, e und f; Art. 435 Abs. 2 Buchst. a, b und c)

**Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts**

Art. 435 Abs. 1	
Buchst. a	Die Anforderungen und Informationen gemäß Art.435 Abs. 1 Buchst. a CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -prozesse sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „C. Risiko- und Chancenbericht“ ab S.13ff ausführlich offengelegt.
Buchst. e	Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.
Buchst. f	Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt „C. Risiko- und Chancenbericht“ ab S.13ff Informationen zum Risikomanagementverfahren. Der dortige Abschnitt beschreibt das Risikoprofil unseres Hauses und enthält wichtige Angaben zum Risikomanagement. Wichtige Schlüsselparameter sind darüber hinaus im Offenlegungsbericht (vgl. Art. 447) veröffentlicht. Beides zusammen bildet die Risikoerklärung.

**Tabelle EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen**

Art. 435 Abs. 2	
Buchst. a	<p>Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause haben unsere Vorstandsmitglieder noch zwei Leitungsmandate. Die Anzahl der Aufsichtsmandate beträgt vier.</p> <p>Bei den Aufsichtsratsmitgliedern bestehen keine Leitungsmandate. Die Zahl der weiteren Aufsichtsmandate beträgt 15.</p> <p>Hierbei haben wir die Zählweise gemäß § 25c Abs. 2 Satz 3 bis 6 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 3 bis 6 KWG zugrunde gelegt.</p>
Buchst. b und c	<p>Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat.</p> <p>Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vertreterversammlung unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorgaben.</p>

## 2. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

in TEUR		a	b
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle EU CC2)
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	77.753	P12a
	davon: Geschäftsguthaben	77.753	
	davon: Art des Instruments 2	0	
	davon: Art des Instruments 3	0	
2	Einbehaltene Gewinne	717.875	P12c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	0	P12b
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	430.000	P11
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.225.628</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2.578	A11
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	

17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-526	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-3.104	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>1.222.524</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	

31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>0</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0</b>	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0</b>	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>1.222.524</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	54.503	P9
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0	P9
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	

48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	
50	Kreditrisikoanpassungen	84.184	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>138.687</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
54a	Entfällt.	0	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>0</b>	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>138.687</b>	
<b>59</b>	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>1.361.211</b>	
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>7.366.912</b>	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (%)	16,5948	
62	Kernkapitalquote (%)	16,5948	
63	Gesamtkapitalquote (%)	18,4774	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt (%)	9,7035	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer (%)	0,7587	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer (%)	0,5385	

EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,4063	
68	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte (%)</b>	7,9774	
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	33.719	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	0	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	84.184	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	84.184	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 01.01.2014 bis zum 01.01.2024)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	

**Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz**

in TEUR		a	
		Bilanz gemäß Jahresabschluss	Querverweis auf Tabelle EU CC1
		Berichtsjahr	
<b>Aktivseite</b>			
1	Barreserve	49.902	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	0	
3	Forderungen an Kreditinstitute	3.992.130	
4	Forderungen an Kunden	9.622.109	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.109.448	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.041.243	
7	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	349.893	
8	Anteile an verbundenen Unternehmen	85.160	
9	Treuhandvermögen	0	
10	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0	
11	Immaterielle Anlagewerte	1.779	8
12	Sachanlagen	30.825	
13	Sonstige Vermögensgegenstände	73.375	
14	Rechnungsabgrenzungsposten	338	
<b>Passivseite</b>			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	244.965	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	17.260.696	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	0	
4	Treuhandverbindlichkeiten	0	
5	Sonstige Verbindlichkeiten	284.607	
6	Rechnungsabgrenzungsposten	13	
7	Rückstellungen	257.790	
8	[gestrichen]		
9	Nachrangige Verbindlichkeiten	55.330	46+47
10	Genussrechtskapital	0	46+47
11	Fonds für allgemeine Bankrisiken	440.000	3a
<b>12</b>	<b>Eigenkapital</b>		
12a	Gezeichnetes Kapital	78.551	1
12b	Kapitalrücklage	0	3
12c	Ergebnisrücklagen	726.550	2
12d	Bilanzgewinn	7.700	

Der Buchwert und der aufsichtsrechtliche Wertansatz einer Position können zum Stichtag voneinander abweichen. Beispielsweise führen die Bestimmungen nach Art. 26 Abs. 2 dazu, dass ein Anstieg des bilanziellen Eigenkapitals regelmäßig erst nach dem Gewinnverwendungsbeschluss und somit mit einer zeitlichen Verzögerung dem harten Kernkapital zugerechnet werden kann. Für Kapitalinstrumente des aufsichtsrechtlichen Ergänzungskapitals sehen Art. 64 und Art. 486 Abs. 4 im Zeitablauf abschmelzende Gewichtungsfaktoren vor. Somit werden Bestandsveränderungen in diesen Kapitalinstrumenten aufsichtsrechtlich früher erfasst als dies die Rechnungslegung vorsieht. Im Ergebnis ist die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel stets konservativer als der Bilanzausweis.

### 3. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 438 Buchst. c und d)

**Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen**

Art. 438	
Buchst. c	Art. 438 Buchst. c) hat für die BBBank keine Relevanz.

**Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge in TEUR**

in TEUR		Gesamtrisikobetrag		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6.617.150	6.390.737	529.372
2	Davon: Standardansatz	6.617.150	6.390.737	529.372
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	0	0	0
4	Davon: Slotting-Ansatz	0	0	0
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0	0	0
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	0	0	0
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	152.243	28.348	12.179
7	Davon: Standardansatz	1.696	1.448	135
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	0	0	0
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	188	160	15
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	34.647	20.481	2.772
9	Davon: Sonstiges CCR	115.712	6.259	9.257
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	0	0	0

16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0	0	0
17	Davon: SEC-IRBA	0	0	0
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	0	0	0
19	Davon: SEC-SA	0	0	0
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	0	0	0
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	157.184	137.188	12.575
21	Davon: Standardansatz	157.184	137.188	12.575
22	Davon: IMA	0	0	0
EU 22a	Großkredite	0	0	0
23	Operationelles Risiko	440.335	387.448	35.227
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	440.335	387.448	35.227
EU 23b	Davon: Standardansatz	0	0	0
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	0	0	0
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	0	0	0
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>7.366.912</b>	<b>6.943.721</b>	<b>589.353</b>

#### 4. Schlüsselparameter (Art. 447)

**Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter**

in TEUR		a	b	c	d	e
		31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.222.524				1.126.836
2	Kernkapital (T1)	1.222.524				1.126.836
3	Gesamtkapital	1.361.211				1.251.683
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>						
4	Gesamtrisikobetrag	7.366.912				6.943.721
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,5948				16,2281
6	Kernkapitalquote (%)	16,5948				16,2281
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,4774				18,0261
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,5000				2,5000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,4063				1,4063

EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,8750				1,8750
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,5000				10,5000
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000				2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0				0
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7587				0,7438
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,5385				0,5529
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,7973				3,7967
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,2973				14,2967
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,9774				7,5261
<b>Verschuldungsquote</b>						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	16.322.675				14.941.421
14	Verschuldungsquote (%)	7,4897				7,5417
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0				0
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0				0
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000				3,0000
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)					
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000				3,0000
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)	3.249.762				2.823.868
EU 16a	Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert	1.960.643				1.913.345
EU 16b	Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert	316.629				381.778
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.644.014				1.531.567
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	197,6700				184,3800
<b>Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt</b>						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	16.874.550				15.164.432
<b>Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt</b>						
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	11.996.295				11.338.691
<b>Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)</b>						
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	140,6647				133,7406

## 5. Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 Buchst. a – d, Buchst. h – k CRR i.V.m. §16 Abs. 1 InstitutsVergV)

Die BBBank unterliegt hinsichtlich ihrer Vergütungssysteme dem Anwendungsbereich der Vorschriften für CRR-Kreditinstitute und der Institutsvergütungsverordnung. Seit dem 1. Januar 2024 ist die BBBank bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c KWG und damit gelten die erweiterten Anforderungen des Abschnitts 3 der Institutsvergütungsverordnung.

### **Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen**

Die BBBank ist tarifgebunden. Die Vergütung der Mitarbeitenden richtet sich nach den tariflichen Regelungen für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Ein Teil der Beschäftigten wird außertariflich vergütet. Maßgeblich hierfür ist die im geltenden Tarifvertrag gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. e Manteltarifvertrag definierte Gehaltsgrenze für Neueinstellungen. Außertariflich vergütete Mitarbeitende erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte Fixvergütung in Form von zwölf Monatsgehältern. Durch die marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung wird die Mitarbeiterbindung und die Arbeitgeberattraktivität gestärkt, sowie die nachhaltige Entwicklung und Personalausstattung der Bank gefördert.

Die Mitarbeitenden der BBBank können neben der fixen Vergütung in untergeordnetem Umfang ebenfalls eine variable Vergütung erhalten. Die Rahmenbedingungen hierzu sind in der Betriebsvereinbarung zur leistungs- und erfolgsorientierten Vergütung, der Betriebsvereinbarung über die variable Vergütung von Risikoträgern, internen Richtlinien und einzelvertraglichen Regelungen festgelegt. Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird für alle Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 InstitutsVergV (Budgetvorbehalt) in einem formalisierten, transparenten Prozess bestimmt und richtet sich nach dem wirtschaftlichen Erfolg der Bank. Hierbei orientieren sich die Vergütungsparameter an der Unternehmensstrategie im Sinne des § 4 der InstitutsVergV. In einer jährlichen Sitzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats wird der Gesamtbetrag der variablen Vergütung für den jeweiligen Verantwortungsbereich beschlossen. Bei negativen Erfolgsbeiträgen oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 7 InstitutsVergV besteht eine Eingriffsmöglichkeit zur Kürzung, die bis zu einem vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen kann.

Die Risikoorientierung der Vergütung wird seitens der BBBank nicht durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben. Mitarbeitende sind nicht berechtigt, persönliche Absicherungsstrategien oder sonstige Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung der variablen Vergütung einzuschränken oder aufzuheben.

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, im Rahmen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses und längstens für die ersten 12 Monate eine variable Vergütung zu garantieren.

Die BBBank verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die BBBank keine externen Beratungsleistungen zur Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen.

### **Risikoträger**

Als CRR-Institut führt die BBBank jährlich eine Risikoträgeranalyse gemäß § 25a Abs. 5b KWG durch. Als Risikoträger gelten Mitarbeitende, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben. Im Jahr 2024 wurde eine erneute Risikoträgeridentifizierung vorgenommen.

### **Ausgestaltung der Vergütungssysteme**

Die Ermittlung der variablen Vergütung von Nichtrisikoträgern und Risikoträgern erfolgt anhand von Zielvereinbarungen. Die individuellen Zielerreichungsgrade fließen in die Abrechnung der variablen Vergütung ein. Die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Zielvereinbarungen sind in internen Richtlinien sowie für Nichtrisikoträger in der Betriebsvereinbarung zur leistungs- und erfolgsorientierten Vergütung und für Risikoträger in der Betriebsvereinbarung über die variable Vergütung von Risikoträgern festgelegt. Die Zielvereinbarungen aller Mitarbeitenden werden an den Inhalten der BBBank-Strategie ausgerichtet bzw. mit diesen in Einklang gebracht. Die Ziele sind dabei auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele.

Bei Nichtrisikoträgern sind die Zielparameter funktions- und mitarbeiterbezogene Kriterien, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter gemessen wird. Darüber hinaus können Nichtrisikoträger eine Leistungsanerkennungsprämie (Sonderzahlung) gewährt bekommen. Diese Prämie wird zusätzlich zur ermittelten leistungs- und erfolgsorientierten Vergütung einem Kreis von Mitarbeitern ausgezahlt, um u.a. ein außerordentliches Engagement im vorangegangenen Geschäftsjahr zu honorieren. Bei negativen Erfolgsbeiträgen oder Verletzung kundenschützender Normen besteht eine Eingriffsmöglichkeit, die variable Vergütung zu reduzieren oder auf null zu setzen.

Bei der variablen Vergütung der Risikoträger („Bonus“) werden neben den allgemeinen auch die besonderen Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung ist hierbei neben dem Gesamterfolg des Instituts auch der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und der individuelle quantitative und qualitative Erfolgsbeitrag angemessen berücksichtigt. In dem variablen Vergütungssystem der Risikoträger sind Grundsätze zu Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung festgelegt.

Mitarbeitende aus Kontrolleinheiten sind grundsätzlich nicht von Vergütungsparametern abhängig, die einen Interessenskonflikt mit den Kontrollaufgaben verursachen können.

### **Zusammensetzung der Vergütung**

Die Gesamtvergütung der Mitarbeitenden der BBBank setzt sich aus fixen und variablen Gehaltsbestandteilen zusammen. Die Vergütungssysteme legen ein deutliches Gewicht auf die Fixvergütung und bieten keine Anreize, nicht vertretbare Risiken einzugehen, um höhere variable Vergütungen zu erzielen. Die Obergrenze des variablen Bestandteils richtet sich dabei nach § 25a Abs. 5 KWG i.V. m. § 6 InstitutsVergV und beträgt maximal 100 % der Fixvergütung (bei Kontrolleinheiten 33 % der Gesamtvergütung).

### **Art und Weise der Gewährung**

Die variable Vergütung der Mitarbeitenden wird jährlich gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung zur variablen Vergütung und den Vergütungsgrundsätzen der BBBank nach Ende des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausgezahlt. Wird für einen Risikoträger ein rechnerischer Bonus ermittelt, der zusammen mit etwaigen weiteren für das betreffende Geschäftsjahr ermittelten variablen Vergütungsansprüchen die in § 18 Abs. 1 InstitutsVergV genannte Grenze übersteigt, unterliegen die variablen Vergütungsansprüche einer aufgeschobenen Zahlungssystematik gemäß § 20 ff. InstitutsVergV, wodurch die Auszahlung von 60 % des Bonus als „Long Term Incentive“ über fünf Jahre gestreckt erfolgt. Hierbei wird jährlich jeweils 50 % des jahresanteiligen Long Term Incentives in bar („Baranteil“) ausgezahlt. Die anderen 50 % werden von einer nachhaltigen Wertentwicklung der Bank abhängig gemacht und nach einer einjährigen Haltefrist ausgezahlt („Nachhaltigkeitsinstrument“). 40 % des ermittelten Bonus gelten als „Short Term Incentive“, wovon 50 % als Baranteil ausgezahlt und die anderen 50 % ebenfalls in Abhängigkeit der nachhaltigen Wertentwicklung der Bank nach einer einjährigen Haltefrist zur Auszahlung kommen.

Vor der Entscheidung über die Gewährung zurückbehaltener Vergütungsbestandteile erfolgt stets eine erneute Überprüfung der Zielerreichungen, die dem jeweiligen Vergütungsbestandteil zugrunde liegen („Backtesting“). Hierbei wird geprüft, ob sich während des Zurückbehaltungszeitraums ein Malus-Tatbestand ereignet hat, ein zuvor nicht bekannter Malus-Tatbestand bekannt geworden ist oder ein bereits bekannter Malus-Tatbestand auch im weiteren Zurückbehaltungszeitraum noch nachwirkende Auswirkungen hat. Das Auftreten bzw. Bekanntwerden von Malus-Tatbeständen während des Zurückbehaltungszeitraums kann zu einer Verringerung oder zu einer Streichung der noch nicht ausgezahlten Long Term Incentives führen. Der vollständige Verlust einer variablen Zahlung tritt ein, wenn ein Risikoträger:

- an einem Verhalten, das zu erheblichen Verlusten, einer wesentlichen regulatorischen Sanktion oder zu einer wesentlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahme geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder
- relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Schwerer Malus“).

In diesen Fällen hat der Risikoträger zudem variable Vergütungsbestandteile, die bereits ausgezahlt wurden, zurückzahlen („Clawback“). Die Möglichkeit eines Clawback-Falls besteht sowohl für Short Term-, als auch für Long Term Incentives und erlischt zwei Jahre nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums.

### **Vergütungs-Governance**

Der Aufsichtsrat ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands verantwortlich und wird diesbezüglich durch den Vergütungskontrollausschuss („VergKAS“) unterstützt. Der Vergütungskontrollausschuss überwacht die Übereinstimmung der Vergütungssysteme mit der Geschäfts- und Risikostrategie und bewertet die Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der Bank.

Per 31. Dezember 2024 setzte sich der Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats wie folgt zusammen:

- Dr. Matthias-Gabriel Kremer (Vorsitzender),  
Rechtsanwalt
- Matthias Eder (stv. Vorsitzender),  
Finanzpräsident a. D.
- Gisela Fabian,  
Geschäftsführerin
- Martin Löffler,  
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BBBank eG
- Dr. Roland Vogel,  
Diplom-Kaufmann

Die Angemessenheit der Vergütung der Mitarbeitenden der Bank liegt im Verantwortungsbereich des Vorstands. In die Überwachung und Ausgestaltung werden die Kontrolleinheiten anlassbezogen eingebunden.

Die Bank hat einen Vergütungsbeauftragten gemäß § 23 InstitutsVergV sowie einen Stellvertreter nach Anhörung des Aufsichtsrats bestellt. Der Vergütungsbeauftragte unterstützt den Vergütungskontrollausschuss bei seiner Kontrollfunktion und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für die Mitarbeitenden. Dabei wird er in alle laufenden Prozesse der Vergütungssysteme, wie deren Neu- und Weiterentwicklung, einbezogen.

Für das Jahr 2024 hat der Vergütungsbeauftragte einen Vergütungskontrollbericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme verfasst und diesen dem Vorstand und dem Vergütungskontrollausschuss vorgelegt.

Zur Unterstützung des Vorstands bei der jährlichen Rückschauüberprüfung („Backtesting“) sowie der Betrachtung, ob etwaige individuelle Malus- oder Clawback-Sachverhalte für den Personenkreis der Risikoträger vorliegen und zu bewerten sind, hat die BBBank eine Clearingstelle etabliert.

### Quantitative Angaben zur Vergütung

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten Informationen über die Höhe und Aufteilung der Vergütung in der BBBank. Bei der Zusammenfassung der Vergütungsdaten wurden die Vergütungsdefinitionen gemäß Institutsvergütungsverordnung angewandt.

### Angaben gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV

	Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25d KWG	Mitglieder der Geschäftsleitung nach § 25c KWG	Geschäftsbereiche					
			Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Unternehmensfunktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Sonstige Geschäftsbereiche
Mitglieder (nach Köpfen)	15	3	-	-	-	-	-	-
Mitarbeiteranzahl (nach Köpfen) zum Jahresende	-	-	-	603	9	606	69	-
Mitarbeiteranzahl (in FTE) zum Jahresende	-	-	-	541	8	515	60	-
Gesamte Vergütung des Jahres (in TEUR)	478	3.182	-	35.989	832	35.791	4.758	-
davon gesamte fixe Vergütung <sup>1</sup> (in TEUR)	453	2.802	-	33.174	705	33.163	4.429	-
davon gesamte variable Vergütung (in TEUR)	25	380	-	2.815	127	2.628	329	-

<sup>1</sup>Inkl. der jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen aus Direktzusagen für die Altersversorgung. Die Höhe der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen bestimmen sich als die Differenz der Salden der Handelsbilanz 31.12.2024 abzgl. 31.12.2023.

Tabelle EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung in TEUR

in TEUR		a	b	c	d
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunk- tion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglie- der der Ge- schäftsleitung	Sonstige identi- fizierte Mitarbei- ter
1	Feste Ver- gütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	15	3	40
2		Feste Vergütung insgesamt in TEUR	453	2.802	4.505
3		Davon: monetäre Vergütung	453	1.367	4.392
4		(Gilt nicht in der EU)			
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-5x		Davon: andere Instrumente			
6		(Gilt nicht in der EU)			
7		Davon: sonstige Positionen		1.435	113
8	(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	14	3	37
10		Variable Vergütung insgesamt in TEUR	25	380	905
11		Davon: monetäre Vergütung	25	380	905
12		Davon: zurückbehalten			
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
EU-14a		Davon: zurückbehalten			
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-14b		Davon: zurückbehalten			
EU-14x		Davon: andere Instrumente			
EU-14y	Davon: zurückbehalten				
15	Davon: sonstige Positionen				
16	Davon: zurückbehalten				
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	478	3.182	5.410	

<sup>1</sup>Inkl. der jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen aus Direktzusagen für die Altersversorgung. Die Höhe der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen bestimmen sich als die Differenz der Salden der Handelsbilanz 31.12.2024 abzgl. 31.12.2023.

Wir legen die Tabelle EU REM2 nicht offen, weil diese vertrauliche Informationen gemäß Art. 432 CRR enthält. Die Informationen zur im Geschäftsjahr gewährten Vergütung sind in aggregierter Form in der Tabelle EU REM1 enthalten.

Die Tabelle EU REM3 hat für die BBBank keine Relevanz, da wir in unserem Institut keine zurückbehaltenen Vergütungen haben. Aus diesem Grund erfolgt auch keine Offenlegung der Tabelle.

**Tabelle EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr**

	EUR	a Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	1
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	1
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	
x	Diese Liste ist verlängerbar, sollten weitere Vergütungsstufen benötigt werden.	